

Gleichsetzung von Vorsatz und staatsgefährdender Absicht

Fries hat anschaulich nachgewiesen, daß die verschärfte strafrechtliche Gesinnungsverfolgung der letzten Jahre gekennzeichnet war durch die „Gleichsetzung von Vorsatz und staatsgefährdender Absicht“ und im weiteren Verlauf durch „die völlige Verwandlung der Absicht in ein Element der objektiven Tathandlung“<sup>25</sup>. Diese Grundsätze der Karlsruher Inquisition finden in der Abfassung des § 370 anschaulich ihren Ausdruck. Gegenüber dem geltenden § 90 StGB wurden die Anwendungsmöglichkeiten des § 370 gegen streikende Arbeiter einerseits durch die Streichung des Begriffes „Absicht“ und andererseits durch die Formulierung „absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt“ maßlos erweitert<sup>26</sup>.

Die rechtswidrige Gleichsetzung von Vorsatz und staatsgefährdender Absicht durch die Spruchpraxis des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes, die bei vielen westdeutschen Juristen auf heftige Kritik gestoßen ist<sup>27</sup>, wurde durch die sog. Große Strafrechtskommission nicht nur gebilligt, sondern soll zum Gesetz erhoben werden. Der bereits erwähnte Vertreter des Bundesjustizministeriums, Kleinknecht, stellt das in der 105. Sitzung der „Großen Strafrechtskommission“ unmißverständlich mit den Worten fest:

„Durch den Verzicht auf die in § 90 StGB vorausgesetzte verfassungsfeindliche ‚Absicht‘ soll — im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu den Staatsgefährdungstatbeständen — klargestellt werden, daß der direkte Vorsatz, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen oder ihnen zu dienen, genügt.“<sup>28</sup>

Und der Leiter der Abteilung Strafrecht im Bundesjustizministerium, Schafheutle<sup>29</sup>, erklärte in der „Großen Strafrechtskommission“:

„Sie wissen, daß der Bundesgerichtshof die Absicht im Sinne des direkten Vorsatzes verstanden hat, während im Schrifttum die abweichende Auffassung vertreten wird, die Absicht sei hier in dem Sinne zu verstehen, daß es dem Täter darauf ankommen müsse, dieses Ziel zu erreichen. Die Unterkommission hat bei allen Staatsgefährdungsdelikten die Absichtsformulierung des geltenden Rechts aufgegeben, weil ein Zweifel über die Tragweite der ‚Absicht‘ nicht bestehen darf und weil wir im allgemeinen den Begriff der Absicht dahin klarstellen wollen, daß es dem Täter darauf ankommen muß, den in dem Gesetz bezeichneten Erfolg herbeizuführen. In dieser engen Bedeutung scheidet der Absichtsbegriff für das Gebiet der Staatsgefährdung aus. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat dargetan, daß gute Gründe bestehen, in diesem Rahmen den direkten Vorsatz genügen zu lassen.“<sup>30</sup>

25 Fries, „Konstruktionen zur maßlosen Ausweitung der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung“, NJ 1963 S. 22 ff. (26).

26 Die folgenden Ausführungen haben über den § 370 hinaus grundsätzliche Bedeutung, weil diese Tatbestandsmerkmale auch bei anderen „Staatsgefährdungsbestimmungen“ zu finden sind, wie z. B. bei den §§ 369, 370, 372, 373, 373 a, 376, 377, 378 und 379.

27 vgl. z. B. Heinemann/Posser, „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, Neue Juristische Wochenschrift 1959 S. 121.

28 Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958; Bd. 10, S. 80.

29 Schafheutle arbeitete 1933 bis 1934 im Hitlerschen Reichsjustizministerium die faschistischen Staatsschutzgesetze mit aus und verfaßte darüber, ähnlich wie Adenauers Staatssekretär Globke, auf dem Gebiet der Judenverfolgung, einen berühmten Nazikommentar, dessen zugespitzte Formulierungen die juristische Handhabe für die Bluturteile gegen viele Antifaschisten bildeten.

30 Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 81.

Die „guten Gründe“ des Faschisten Schafheutle sind der wohlverstandene Wille der Bonner Machthaber, jedes Eintreten gegen atomare Rüstung und Notstandsgesetzgebung, gegen den weiteren Abbau des Lebensstandards der Bevölkerung rücksichtslos zu kriminalisieren. Diese Pläne stehen unter demselben Vorzeichen wie die Aktion gegen den „Spiegel“.

Mit der Aufnahme der Formulierung, wer „absichtlich oder wissentlich Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt“, in den Tatbestand des § 370 wird das Ziel verfolgt, jeden Streik, jede „Störmaßnahme“ oder andere Handlungen im Sinne des § 370 gegen die militaristische Politik zu bestrafen, wobei diese Handlungen vorher zu staatsgefährdenden verfälscht werden. Solche Gesinnungspraktiken sind nicht zufällig für die gegenwärtige Situation in der Bundesrepublik. Je schwieriger die Fortführung der Adenauer-Politik wird, je mehr sich die Stimmen mehren, die vom Ende dieser Ära sprechen, und je heftiger aus allen Kreisen der Bevölkerung eine Wende der westdeutschen Politik im Sinne einer friedlichen und demokratischen Entwicklung gefordert wird, um so stärker forcieren die Machthaber in Bonn die antikommunistische Hetze und die Verabschiedung ihrer Notstandsgesetze. Die politischen Diffamierungen und Bedrohungen selbst bürgerlicher Politiker, wie des ehemaligen westdeutschen Botschafters in der UdSSR, Kroll, sowie die Nacht-und-Nebel-Aktion gegen den „Spiegel“ sind ein Vorgeschmack für die angestrebte Notstandspolitik der Militaristen.

In Westdeutschland wird heute jeder Bürger, gleichgültig aus welchem politischen Lager er kommt, beschuldigt, er „besorge die Geschäfte des Kommunismus“, er „fördere kommunistische Bestrebungen“, er „stehe mit den Kommunisten im Bunde“, wenn er politische Gedanken der Vernunft äußert. Der Bremer Rechtsanwalt Hannover hat in jüngster Zeit in einer vielbeachteten Broschüre festgestellt, daß diese Vorwürfe „zu einem strafrechtlichen Problem“ werden, und daß sie den Teil der Opposition treffen, der

„die außenpolitische Konzeption des seit 19-19 amtierenden Bundeskanzlers bekämpft oder zu irgendeinem Zeitpunkt bekämpft hat. Eh- (der Entwurf) enthält im Hinblick darauf, daß alle kommunistischen Organisationen, einschließlich der KPD, in der Bundesrepublik als verfassungsfeindlich verboten sind, die Verdächtigung, sich staatsfeindlichen Verhaltens schuldig gemacht zu haben. Die politische Diffamierung zielt damit auf eine Ausschaltung der diffamierten Opposition aus dem politischen Spiel, indem sie Tatbestände behauptet, die, wenn sie wirklich vorliegen würden, eine Anwendung der Vorschriften über das Partei- und Vereinsverbot oder die strafgerichtliche Verurteilung wegen Staatsgefährdung oder Fortsetzung der verbotenen KPD rechtfertigen würden, und zwingt die Betroffenen, sich mit diesen Vorwürfen auseinanderzusetzen. Die politische Diskussion entfernt sich dadurch von der sachlichen Erörterung der politischen Thesen der Opposition zur Auseinandersetzung über das von der politischen Diffamierung bestimmte Thema. Es geht nicht mehr um die Frage, ob die für ein bestimmtes Sachproblem vorgeschlagene politische Lösung richtig oder falsch ist, sondern darum, ob sie kommunistischen Auffassungen entspricht oder ihnen nützt.“<sup>31</sup>

Auch diese Feststellung Hannovers bestätigt, wie recht die KPD hatte, als sie erklärte, das Verbotsurteil des

31 Hannover, Politische Diffamierung der Opposition, Dortmund-Barop 1962, S. 5.